



---

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dortmund**

Auf der Grundlage der §§ 59 Abs. 3, 96 und 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren, aber auch beraten. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt unter Beachtung der jeweiligen Grundsätze der Verwaltungsführung wahrgenommen.

### **§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in §§ 59 Abs. 3, 96 Abs. 1 und 116 Abs. 9 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 102 Abs. 1 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 102 Abs. 11 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder die Vertretung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil.

### **§ 3 Örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.



- (2) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Beurteilung von Prüfungsvorgängen nur den bestehenden rechtlichen Vorschriften unterworfen.
- (4) Die Leitung und die Prüfenden müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die für die Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung verfügen.
- (5) Der\*Die Oberbürgermeister\*in ist Dienstvorgesetzte\*r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

#### **§ 4 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Über die gesetzlichen Aufgaben der §§ 102 Abs. 1 und 11, 104 Abs. 1 GO NRW hinaus nimmt die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben wahr:
  - a) Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
  - b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2
  - c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden gem. § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
  - a) die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen),
  - b) die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention,
  - c) die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Darlehensverträgen und Fördermaßnahmen, wenn die jeweils zuständige Stelle die Erstattung der Kosten der Prüfung des Verwendungsnachweises gewährleistet.



- d) die auftragsweise Beratung und gutachterliche Bewertung für den\*die Oberbürgermeister\*in, den Rat und seine Ausschüsse.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft Gesellschaften, an denen die Stadt Dortmund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder an denen sie aufgrund besonderer Umstände einen vergleichbaren Einfluss besitzt, wenn der Rat die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt.
- (4) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung Dritter übertragen. Darüber hinaus ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, die Prüfung Dritter oder Prüfungen bei Dritten zu übernehmen, wenn eine Kostenerstattung gewährleistet ist.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Informationsrechte aus §§ 53, 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) zu.

## **§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Fachbereiche, die städtischen Eigenbetriebe und sonstige zu prüfende Stellen haben dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung die notwendigen Auskünfte zu geben, Akten (Schriftstücke), Bücher und andere Unterlagen vorzulegen sowie den Zugriff auf gespeicherte Datenbestände zu ermöglichen. Auf Verlangen sind alle von den geprüften Stellen geführten Dateien zu chronologisieren und der Rechnungsprüfung zur Verfügung zu stellen. Soweit es der Prüfungszweck erfordert, kann das Rechnungsprüfungsamt Ortsbesichtigungen vornehmen. Ihm ist auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu gewähren.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Fachbereichen, Instituten und Betrieben der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte anderer Prüforgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.

## **§ 6 Prüfplanung und Prüfaufträge**

- (1) Rechnungsprüfungsausschuss und örtliche Rechnungsprüfung legen in einer jährlich zu schließenden Leistungsvereinbarung die Schwerpunkte der Prüftätigkeiten



sowie die zu erwartenden Ressourcenverbräuche fest. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist über den Stand der Erfüllung jährlich zu berichten.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt zur Erfüllung seiner Prüfverpflichtungen einen Prüfplan. Die Planung der Prüfungen ist so zu gestalten, dass möglichst alle Gebiete innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Berücksichtigung finden. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann Auskunft über den jeweiligen Stand der Prüfungen verlangen.
- (3) Der Rat, der Rechnungsprüfungsausschuss und der\*die Oberbürgermeister\*in sind berechtigt, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfaufträge zu erteilen. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist verpflichtet, diese Aufträge in der Regel vorrangig bearbeiten zu lassen. Über die von dem\*der Oberbürgermeister\*in erteilten Prüfaufträge ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten.

## **§ 7 Durchführung von Prüfungen**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Vor Prüfungsbeginn sollen die Leitungen der geprüften Stellen über die Prüfung unterrichtet werden, sofern es der Prüfungsgrund zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen erörtert werden.
- (3) Treten im Verlauf einer Prüfung Schwierigkeiten auf, ist der\*die zuständige Beigeordnete oder ggf. der\*die Oberbürgermeister\*in zu unterrichten. Werden bei einer Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den\*die Oberbürgermeister\*in zu unterrichten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über die durchgeführten Prüfungen Berichte. Die Leitungen der geprüften Bereiche sind verpflichtet, zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb einer vom Rechnungsprüfungsamt gesetzten angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

## **§ 8 Behandlung von Prüfungsberichten**

- (1) Über die Ergebnisse der Prüfungen berichtet das Rechnungsprüfungsamt dem Rechnungsprüfungsausschuss im Regelfall in Form von Vorlagen. Den Vorlagen, die die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet, sind grundsätzlich die Stellungnahmen der geprüften Bereiche beizufügen. Kommt der geprüfte Bereich seiner



Verpflichtung zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist dem Ausschuss auch ohne Stellungnahme zu berichten. Es wird erwartet, dass an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, in denen über die Prüfungsergebnisse berichtet wird, im Regelfall die Leitung des jeweiligen geprüften Bereichs teilnimmt.

- (2) Berichte, die auf Prüfaufträge des Rechnungsprüfungsausschusses oder des\*der Oberbürgermeister\*in zurückgehen, werden den Auftraggebern mit der Stellungnahme des geprüften Bereiches und einer zusammenfassenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist stets über das Ergebnis von Sonderprüfungen zu unterrichten. Bei Prüfaufträgen des Rates erfolgt, soweit vom Rat nichts anderes beschlossen wird, die abschließende Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 9 Zusammenwirken mit anderen öffentlich-rechtlichen Prüfeinrichtungen**

Prüfungsfeststellungen, die andere öffentlich-rechtliche Prüfeinrichtungen, also der Bundes- oder Landesrechnungshof, die Gemeindeprüfungsanstalt und die Rechnungsprüfungsämter anderer Städte und sonstige kommunale Vereinigungen im Rahmen von gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben treffen, gelten für den Geschäftsbereich der Stadt Dortmund als durch das Rechnungsprüfungsamt getroffen; eine nochmalige Prüfung des Gegenstandes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund erfolgt grundsätzlich nicht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10.05.2007 außer Kraft.